

*Betreff:***Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

26.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2025 eine Steigerung in Höhe von rd. 2,5 % bis 3,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Bei der als Anlage 1 beigefügten endgültigen Gebührenkalkulation wurde die Prognose mit 2,2 % leicht unterschritten.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,29 €/100 l	6,15 €/100 l	2,2 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,69 €/100 l*	3,79 €/100 l	2,2 % (-2,8 %)*	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

* Aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter steigen die monatlichen Gebühren für Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung, die die meisten Bürger betreffen, um 2,2 %, während die hier angegebene Gebühr für 100 Liter, die Berechnungsgrundlage für alle Behälter ist, sinkt.

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	149,81 €	146,63 €
770 Liter	209,74 €	205,28 €
1 100 Liter	299,63 €	293,26 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,45 €	5,33 €
60 Liter	8,17 €	8,00 €
80 Liter	10,90 €	10,66 €
120 Liter	16,34 €	16,00 €
240 Liter	32,69 €	31,99 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,72 €	2,67 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,56 €	7,40 €
120 Liter	15,13 €	14,80 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,7 % auf 188,34 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,8 % auf 51,77 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte bei gleichzeitig ansteigenden Mengen (rd. 581.000 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 258.100 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 179.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der Reduzierung des Entgeltes auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen und ansteigenden Mengen (rd. 406.200 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,5 % (entspricht rd. 112.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,2 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und der Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung (rd. 416.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 62.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (300.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,4 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 21.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die dem Rat vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt (s. Vorlage 24-24370). Diese Leistungsausweitung ist mit einer Gebührensteigerung für die Rest- und Bioabfallbehälter in Höhe von rd. 0,7%-Punkten verbunden.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten für 2023 und 2024 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2025 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, der Erhöhung der CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen sowie der wieder ansteigenden Restabfallmenge ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die durch die günstige Preisentwicklung bei der thermischen Restabfallbehandlung begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2025 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden dann in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Hübner

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19
Anlage 2:	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet. Dabei wird aufgrund der Lohnkostensteigerungen wie bereits wegen der allgemeinen Preisentwicklungen für 2023 und 2024 von einem stärkeren Anstieg als in den vorhergehenden Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		1.374.400,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		521.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		26.200,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		4.529.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		231.100,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.870.800,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.348.800,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	293.300,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	305.700,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.923.000,00 €	
Zwischensumme		<u>10.554.000,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		162.000,00 €
Summe Aufwendungen		<u>10.716.000,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		10.716.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.410.300,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		9.305.700,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>641.872,04 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		8.663.827,96 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	46.000 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		188,34 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 1,36 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 189,70 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,7 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.374.400,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (521.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 7.900 t ausgegangen, wobei 6.600 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.200 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.000 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.529.700,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung um 410.300 €. Diese beruht insbesondere auf der vertraglich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat zu einer Verringerung des Entgeltes

gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Demgegenüber steht die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der im Vorjahr eingeführten CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen, auf die insgesamt ein Anteil von rd. 1.209.700 € entfällt. Zudem ist der Anstieg der Restabfallmenge zu berücksichtigen.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (231.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	734.400,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>144.400,00 €</u>
Summe	1.348.800,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 16.200,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (293.300,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 205.700,00 € und Zinsen in Höhe von 87.600,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.332.952,00 €, wovon 3.309.130,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 81.100,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 6.500,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2024 und 2025 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 23 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (305.700,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1.923.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 83.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 162.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (976.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (419.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2021 in Höhe von 641.872,04 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2025 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.000 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenanstieg um 1.550 t gegenüber der Planung 2024.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45.540 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	<u>46.000 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2025 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2025 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.358.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 84.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 174.938,82 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.267.461,18 €</u>
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.500 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 122,57 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 115,92 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,7 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.358.000,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (84.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 174.938,82 € wird Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.500 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.250 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 750 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 250 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	287.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	433.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	25.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>746.500,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 119,44 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 466.500,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (287.400,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (433.300,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (25.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.250 t (Plan 2024: 6.760 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	20 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	<u>6.250 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	20 t	1.200,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	21.500 Stück	215.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.500 Stück	<u>50.000,00 €</u>
Gesamt			280.000,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.000,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	281.900,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	175.500,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>623.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.553.200,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.553.200,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	51,77 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,40 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 50,37 €/t. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,8 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.000,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (201.700,00 €) und Zinsen (80.200,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (175.500,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 50,5 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 15,85 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 5,2 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 4,94 €/t, insgesamt ergeben sich dann 20,79 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

623.800,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schütffeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 419.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	7.045.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.316.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	895.900,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	88.500,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	101.300,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	90.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	850.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.800,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	450.200,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	14.500,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	230.400,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	476.800,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.065.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	562.300,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	307.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.577.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	2.098.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	466.500,00 €
Summe Aufwendungen	<u>24.844.500,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		24.844.500,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./.	281.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen		24.562.600,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./.	939.055,03	€
Gebührenfähige Aufwendungen		23.623.544,97	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	375.818.000	l
Gebühr Restabfallbehälter		0,0628590	€/l

Dies entspricht **6,29 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,14 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,15 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,2 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2025.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (101.300,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2025 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 450.200,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 14.500,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.065.900,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (562.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 307.000,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45.540 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 188,34 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.577.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 2.098.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 10.600 € erhöht worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 746.500,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 280.000,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 466.500,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 939.055,03 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 375 818 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2024: 374 042 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2025

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	10,90 €	10,66 €
60 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	16,34 €	16,00 €
80 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	21,79 €	21,33 €
120 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	32,69 €	31,99 €
240 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	65,37 €	63,98 €
550 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	149,81 €	146,63 €
770 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	209,74 €	205,28 €
1.100 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	299,63 €	293,26 €
2.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	544,78 €	533,20 €
3.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	817,17 €	799,80 €
5.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	1.361,95 €	1.333,01 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	5,45 €	5,33 €
60 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	8,17 €	8,00 €
80 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	10,90 €	10,66 €
120 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	16,34 €	16,00 €
240 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	32,69 €	31,99 €
550 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	74,91 €	73,32 €
770 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	104,87 €	102,64 €
1.100 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	149,81 €	146,63 €
2.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	272,39 €	266,60 €
3.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	408,58 €	399,90 €
5.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	680,97 €	666,50 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	13 Wochen :	12 Monate =	2,72 €	2,67 €
--------	-----------------	-------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.069.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	189.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	100.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.237.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	7.725.900,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.725.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	37.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.800,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	2.098.000,00 €
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.590.800,00 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		151.548.882 l
Gebühr Bioabfallbehälter		0,0368911 €/l

Dies entspricht **3,69 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,10 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,79 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,8 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das angesetzte Behältervolumen die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt, was zu einer geringeren Gebühr pro Liter führt. Für die Behälter mit wöchentlicher Sommerleerung ergibt sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leerungen daraus eine Steigerung um 2,2 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.069.600,00 €). Das Entgelt beinhaltet die zusätzlichen Aufwendungen für die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung in Höhe von 178.800,00 €.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (189.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem im Vorjahr aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 100.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist

aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.250 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 122,57 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.237.000,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € soll im Jahr 2026 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 151.548.882 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Der Wert entspräche 144.197.600 Liter ohne die vorgeschlagene Verlängerung der Sommerleerung um einen Monat. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2024: 143.645.600 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2025	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 7,56 €	7,40 €
120 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 15,13 €	14,80 €
550 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 69,32 €	67,81 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 175,85 €	180,84 €
2.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 319,72 €	328,80 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 479,58 €	493,20 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 159,86 €	164,40 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 239,79 €	246,60 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. November 2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 39) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,90 €
60 l	Restabfallbehälter	16,34 €
80 l	Restabfallbehälter	21,79 €
120 l	Restabfallbehälter	32,69 €
240 l	Restabfallbehälter	65,37 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	209,74 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	299,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	544,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	817,17 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.361,95 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung
die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,45 €
60 l	Restabfallbehälter	8,17 €
80 l	Restabfallbehälter	10,90 €

120 l	Restabfallbehälter	16,34 €
240 l	Restabfallbehälter	32,69 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	74,91 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	104,87 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	272,39 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	408,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	680,97 €

- 1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,72 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,51 €
60 l	Restabfallbehälter	3,77 €
80 l	Restabfallbehälter	5,03 €
120 l	Restabfallbehälter	7,54 €
240 l	Restabfallbehälter	15,09 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	34,57 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	48,40 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	69,14 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	125,72 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	188,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	314,30 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	175,85 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	319,72 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	479,58 €
 - 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,56 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,13 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	69,32 €
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	159,86 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	239,79 €
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,21 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	73,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	110,67 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 37,67 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 188,34 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 77,22 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 59,52 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,43 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	122,57 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																												
<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>																																													
<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p>	<p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei</p>																																													
<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,66 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,00 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">21,33 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,99 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">63,98 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">146,63 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">205,28 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">293,26 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">533,20 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">799,80 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.333,01 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,66 €	60 l Restabfallbehälter	16,00 €	80 l Restabfallbehälter	21,33 €	120 l Restabfallbehälter	31,99 €	240 l Restabfallbehälter	63,98 €	550 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €	770 l Restabfallgroßbehälter	205,28 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	293,26 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	533,20 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	799,80 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.333,01 €	<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,90 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,34 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">21,79 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,69 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">65,37 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">149,81 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">209,74 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">299,63 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">544,78 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">817,17 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.361,95 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,90 €	60 l Restabfallbehälter	16,34 €	80 l Restabfallbehälter	21,79 €	120 l Restabfallbehälter	32,69 €	240 l Restabfallbehälter	65,37 €	550 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €	770 l Restabfallgroßbehälter	209,74 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	299,63 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	544,78 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	817,17 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.361,95 €	
40 l Restabfallbehälter	10,66 €																																													
60 l Restabfallbehälter	16,00 €																																													
80 l Restabfallbehälter	21,33 €																																													
120 l Restabfallbehälter	31,99 €																																													
240 l Restabfallbehälter	63,98 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	205,28 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	293,26 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	533,20 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	799,80 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.333,01 €																																													
40 l Restabfallbehälter	10,90 €																																													
60 l Restabfallbehälter	16,34 €																																													
80 l Restabfallbehälter	21,79 €																																													
120 l Restabfallbehälter	32,69 €																																													
240 l Restabfallbehälter	65,37 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	209,74 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	299,63 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	544,78 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	817,17 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.361,95 €																																													
<p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p style="padding-left: 20px;">die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>	<p>1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung</p> <p style="padding-left: 20px;">die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1</p>																																													
<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,33 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,00 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,66 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,00 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,99 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">73,32 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">102,64 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">146,63 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">266,60 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">399,90 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">666,50 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,33 €	60 l Restabfallbehälter	8,00 €	80 l Restabfallbehälter	10,66 €	120 l Restabfallbehälter	16,00 €	240 l Restabfallbehälter	31,99 €	550 l Restabfallgroßbehälter	73,32 €	770 l Restabfallgroßbehälter	102,64 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	266,60 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	399,90 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	666,50 €	<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,45 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,17 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,90 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,34 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,69 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">74,91 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">104,87 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">149,81 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">272,39 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">408,58 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">680,97 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,45 €	60 l Restabfallbehälter	8,17 €	80 l Restabfallbehälter	10,90 €	120 l Restabfallbehälter	16,34 €	240 l Restabfallbehälter	32,69 €	550 l Restabfallgroßbehälter	74,91 €	770 l Restabfallgroßbehälter	104,87 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	272,39 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	408,58 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	680,97 €	
40 l Restabfallbehälter	5,33 €																																													
60 l Restabfallbehälter	8,00 €																																													
80 l Restabfallbehälter	10,66 €																																													
120 l Restabfallbehälter	16,00 €																																													
240 l Restabfallbehälter	31,99 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	73,32 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	102,64 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	266,60 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	399,90 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	666,50 €																																													
40 l Restabfallbehälter	5,45 €																																													
60 l Restabfallbehälter	8,17 €																																													
80 l Restabfallbehälter	10,90 €																																													
120 l Restabfallbehälter	16,34 €																																													
240 l Restabfallbehälter	32,69 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	74,91 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	104,87 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	272,39 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	408,58 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	680,97 €																																													

<p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,67 €</p>	<p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,72 €</p>	
<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,46 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 3,69 €</p> <p>80 l Restabfallbehälter 4,92 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 7,38 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 14,77 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 33,84 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 47,37 €</p> <p>1.100 l Restabfallgroßbehälter 67,68 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 123,05 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 184,57 €</p> <p>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 307,62 €</p>	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,51 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 3,77 €</p> <p>80 l Restabfallbehälter 5,03 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 7,54 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 15,09 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 €</p> <p>1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 €</p> <p>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €</p>	
<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.</p>	<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,84 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 328,80 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 493,20 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 7,40 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 14,80 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 67,81 €</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 164,40 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 246,60 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Anfang Mai bis Mitte Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 7,56 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 15,13 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €</p>	<p>Anpassung an verlängerten Zeitraum der wöchentlichen Leerung</p>

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,28 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,55 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,87 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>41,73 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>75,88 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>113,81 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,28 €	120 l Bioabfallbehälter	4,55 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,21 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,43 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,29 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>40,58 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>73,78 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>110,67 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,21 €	120 l Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	
60 l Bioabfallbehälter	2,28 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,55 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,21 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,43 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																									
<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>																									
<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																									
<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>	<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>																									
<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																	
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,94 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 189,70 €</p>	<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,67 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 188,34 €</p>	
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,78 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,95 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,73 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,22 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,52 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,43 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 115,92 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 122,57 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	
<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.</p>	
--	---	--